

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.09.2021

Geschäftszahl

Ra 2021/17/0106

Rechtssatz

Verfahren über Verlängerungsanträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln sind gemäß § 25 Abs. 2 NAG 2005 formlos einzustellen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft erwächst. Eine Fortsetzung des Verfahrens ist - im Gleichklang mit § 10 Abs. 1 NAG 2005 - nur im Fall einer ex tunc wirkenden Aufhebung vorgesehen (vgl. VwGH 30.9.2014, Ro 2014/22/0035).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021170106.L02